

BETREIBUNG

Faktenblatt persönliche Finanzen

Jessica (22) arbeitet nach ihrer abgeschlossenen Lehre als Detailhandelsangestellte. Vor Kurzem ist sie aus den Ferien zurückgekommen. Für die Flüge, das Hotel und alle anderen Kosten hatte sie mit der Kreditkarte bezahlt, da sie sich die Beträge in bar nicht leisten konnte.

Kurz nach ihrer Rückkehr aus den Ferien muss Jessica notfallmässig mehrere Male zum Zahnarzt. Da sie keine Zahnversicherung hat, muss sie für die Rechnungen selbst aufkommen.

Die Rechnung der Kreditkartenfirma, insgesamt 1000 Franken, will sie unbedingt sofort zahlen, denn sie will die hohen Zinsen vermeiden. Nach dem Bezahlen der Kreditkartenrechnung und ihren normalen Rechnungen und Auslagen bleibt von ihrem monatlichen Lohn von 3500 Franken nichts mehr übrig. Sie kann die Zahnarztrechnungen, welche insgesamt knapp 1500 Franken betragen, nicht zahlen. Dies macht ihr kurz Sorgen – dann vergisst sie die ganze Geschichte aber wieder. Einige Wochen später erhält sie eine Mahnung vom Zahnarzt. Noch immer kann sie die Rechnung nicht bezahlen. Diese ist mit der Mahnung teurer geworden, weil zusätzlich Gebühren berechnet werden. Einige Zeit später erhält sie eine zweite Mahnung; sie müsste noch mehr Gebühren und Verzugszinsen zahlen. Die ganze Angelegenheit ist ihr sehr peinlich und sie legt die Mahnungen beiseite. Der Zahnarzt stellt nun ein Betreibungsbegehren: Er bittet das Betreibungsamt, die Betreuung einzuleiten. Das Betreibungsamt am Wohnort von Jessica stellt ihr einen Zahlungsbefehl zu. Jessica hat, sobald der Zahnarzt das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt eingereicht hat, einen Eintrag im sogenannten Betreibungsregister.

Was ist ein Betreibungsregisterauszug?

Im Betreibungsregister bekommt man Auskunft, ob jemand aktuell oder in der Vergangenheit betrieben wird oder wurde. Der Auszug wird am Wohnort der betriebenen Person ausgestellt, und es werden Betreibungen der letzten 5 Jahre aufgeführt (Verlustscheine werden jedoch während 20 Jahren aufgeführt).

Quellen:

Bundesamt für Statistik

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/dos/04/02.html>

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/01/nip_detail.html?gnplD=2015-670

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

<http://www.poursuite-faillite-offic.ch/bk/DE/statistik.htm>

Man kann seinen eigenen Auszug aus dem Betreibungsregister anfordern oder eine Drittperson kann das tun. Diese muss ein «schützenswertes Interesse» an den Informationen haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn man einen Kredit beantragt, und der Kreditgeber Einsicht in das Betreibungsregister verlangt.

Im Alltag wird dieser Eintrag im Betreibungsregister ein Problem für Jessica, wenn sie eine neue Wohnung sucht. Denn Vermieter verlangen von den Bewerbern für eine Wohnung eigentlich immer einen Betreibungsauszug. Auch manche Arbeitgeber wollen den Betreibungsauszug überprüfen, bevor sie jemanden einstellen: vor allem in Berufen, in denen man mit Geld umgehen muss (z.B. in der Buchhaltung, im Service, aber auch im Detailhandel), kann ein Eintrag im Betreibungsregister zum Problem werden.

Zahlen und Fakten zu Betreibungen

2,78 Mio.
Zahlungsbefehle
in der Schweiz 2013

6,3%
der 18–24-Jährigen in der Schweiz leben in einem Haushalt mit mindestens einer Person, die 2013 **mindestens einmal betrieben** wurde.

Ca. 10%
der Schweizer Bevölkerung hatten 2013 **Zahlungsrückstände bei der Steuerrechnung.**

6,4%
der Bevölkerung lebten 2013 in einem Haushalt, der Probleme hatte, die **Krankenkassenrechnungen zu bezahlen.**

BETREIBUNG

Faktenblatt persönliche Finanzen

Die Betreuung beginnt – was passiert nun?

Sobald Jessica diesen Zahlungsbefehl erhalten hat, hat sie nun drei Möglichkeiten. Erstens kann sie innert 20 Tagen die Rechnung (inklusive Zinsen und Gebühren) beim Betreibungsamt bezahlen. Zweitens kann sie einen sogenannten Rechtsvorschlag erheben, wenn sie der Meinung ist, dass die Betreuung nicht rechtmässig ist. Die dritte Möglichkeit ist, gar nichts zu tun.

Da Jessica auch jetzt noch nicht genügend Geld zur Verfügung hat, kann sie die Rechnung beim Betreibungsamt nicht innerhalb von den geforderten 20 Tagen zahlen. Einen Rechtsvorschlag könnte sie zwar erheben, allerdings weiss sie, dass die Betreuung ja eigentlich gerechtfertigt ist, da sie die Rechnung nie bezahlt hat. Das heisst, sie unternimmt erst einmal nichts. Denn würde sie bei einem Rechtsvorschlag vor Gericht verlieren, dann müsste sie zusätzlich auch noch die Gerichtskosten zahlen.

Nun stellt der Gläubiger ein sogenanntes Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt. Damit wird das eigentliche Betreibungsverfahren eingeleitet. Jessica wird auf Pfändung betrieben. Bei der Pfändung unterscheidet man zwischen der Sach- und der Lohnpfändung. Bei der Sachpfändung kommt jemand vom Betreibungsamt zu ihr nach Hause. Dort pfändet der Beamte Wertgegenstände (wie beispielsweise das Auto, Schmuck, Handy, Fernseher etc.), die weder zum Leben noch zum Arbeiten gebraucht werden. Da Jessica aber keine grösseren Wertgegenstände besitzt, wird bei ihr nun eine Lohnpfändung gemacht.

Wie funktioniert eine Lohnpfändung?

Eine Lohnpfändung bedeutet, dass das Betreibungsamt berechnet, wie hoch Jessicas Existenzminimum pro Monat ist. Der Lohnanteil, der über diesem Betrag liegt, wird direkt von ihrem Arbeitgeber an das Betreibungsamt gezahlt, bis der gesamte Rechnungsbetrag, inklusive aller Gebühren und Zinsen, bezahlt ist.

Jessica wird nun betrieben, und ihr Lohn wird für einige Monate gepfändet. Das hat mehrere negative Konsequenzen. Die Lohnpfändung hat erstens zur Folge, dass Jessica nur noch sehr wenig Geld zur Verfügung hat (das Existenzminimum wird vom Betreibungsamt berechnet, basierend auf der Lebenssituation von Jessica). Weil Jessica nun einen Eintrag im Betreibungsauszug hat, wäre es nun auch sehr schwer, eine billigere Wohnung zu finden. Mit

einer billigeren Wohnung hätte sie auch nicht mehr Geld zur Verfügung, aber sie könnte ihre Schulden schneller zurückbezahlen.

Zweitens erfährt durch die Lohnpfändung Jessicas Arbeitgeber automatisch von der Betreuung. Das ist ihr sehr unangenehm, und es ist auch nicht gerade karrierefördernd.

Gut zu wissen

- Ein Gläubiger ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, Mahnungen zu verschicken. Wenn auf einer Rechnung steht: «Zahlbar innert ... Tagen» muss vor einer Betreuung keine Mahnung verschickt werden!
- Es macht wenig Sinn, einen Kredit aufzunehmen, um Schulden zu bezahlen, da weitere Zinsen dazukommen. Besser: Man bittet die Eltern oder andere Verwandte um Hilfe.
- Die Lohnpfändung läuft während 12 Monaten. Ergibt sich in dieser Zeit aus der Lohnpfändung zu wenig oder gar kein Geld, dann gibt es einen Verlustschein, mit dem der Gläubiger in den nächsten 20 Jahren wieder eine Betreuung einleiten kann.
- Im Betreibungsauszug werden Betreibungen der letzten 5 Jahre aufgeführt (Verlustscheine werden jedoch während 20 Jahren aufgeführt).
- Steuern werden im Existenzminimum nicht einberechnet. Es ist aber wichtig, die Steuern weiterhin zu zahlen. Denn nicht bezahlte Steuern haben eine weitere Betreuung zur Folge.
- Ignoriert man die Post vom Betreibungsamt, steht bald die Polizei vor der Tür und bringt den Schuldner aufs Betreibungsamt.
- Kommunikation mit dem Betreibungsamt ist sehr wichtig und vereinfacht die Zeit der Pfändung. Falsch aussagen beim Betreibungsamt haben Bussen zur Folge.

BETREIBUNG

Faktenblatt persönliche Finanzen

Wie soll man sich verhalten?

Nach Erhalt der Rechnung und vor Zahlungsbefehl

Generell: Alles daran setzen, dass man nicht betrieben wird. Man muss auf die Rechnung und die eventuellen Mahnungen sofort reagieren.

Mit dem Gläubiger Kontakt aufnehmen: Eventuell kann man, wenn man sich früh genug meldet, eine Ratenzahlung der Rechnung mit dem Gläubiger vereinbaren, ohne dass das Betreibungsamt eingeschaltet werden muss. Zu einer Schuldenberatungsstelle gehen und sich beraten lassen.

Im Notfall: Geld bei Eltern oder anderen Verwandten leihen. Nach einer solchen Unterstützung sollte man auch dann fragen, wenn es um etwas geht, das einem peinlich ist (beispielsweise eine Busse).

Nach Beginn der Pfändung

Falls klar ist, dass der Lohn gepfändet werden soll, kann man ein Gesuch für eine «stille» Lohnpfändung beim Betreibungsamt und beim Gläubiger einreichen. Wird dieses bewilligt, erfährt der Arbeitgeber nicht von der Betreibung. Dann überweist man selber den Betrag über dem Existenzminimum pünktlich jeden Monat an das Betreibungsamt.

Bei einer Lohnpfändung steht einem nur das Existenzminimum zur Verfügung. Allerdings kann man spezielle Kosten, wie beispielsweise Arztrechnungen, Heizkosten-Nachzahlungen, Umzugskosten und notwendige Zahnbehandlungen, zurückerstattet bekommen, wenn man diese im Voraus beim Betreibungsamt bewilligen lässt und im Anschluss die Rechnungen vorlegt.

Nach Erhalt des Zahlungsbefehls

Wenn möglich: innerhalb von 20 Tagen die Forderung an das Betreibungsamt zahlen.

Falls man die Forderung innerhalb dieser 20 Tage bezahlen konnte, sollte man sich mit dem Gläubiger in Verbindung setzen und ihn darum bitten, dass er den Eintrag im Betreibungsregister löschen lässt. Einige Unternehmen verlangen dafür aber eine Gebühr.

Wenn die Betreibung unrechtmässig eingeleitet wurde: innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag erheben. Aber Achtung: Kann der Gläubiger dann beweisen, dass die Forderung doch rechtmässig ist, dann trägt der Schuldner die Betreibungs- und Gerichtskosten.

Nützliche Links

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten Schweiz
www.betreibung-konkurs.ch/bk

Schuldenberatung Schweiz

www.schulden.ch

Caritas Schuldenberatung

www.caritas-schuldenberatung.ch

Informationen zum Budget, zu Konsumkrediten, Teilzahlungsverträgen, Leasing und Onlineshopping finden Sie unter

www.iconomix.ch › [Lehrmaterial](#)

BETREIBUNG

Faktenblatt persönliche Finanzen

Wie läuft eine **Betreibung** ab?

